

waren früher und sind noch jetzt nicht in allen deutschen Landen von gleicher Beschaffenheit und Ausdehnung geblieben; der Regel nach erfreueten sich die Landstände in geistlichen Staaten einer größern Macht, als in denjenigen Ländern, die einem weltlichen Herrn unterwürfig waren. Die landständischen Rechte erstreckten sich in dem Erzstifte Bremen zu bischöflichen Zeiten viel weiter, als auf das bloße Steuerbewilligungs-Recht, das in mehren deutschen Staaten der damaligen Zeit allein den Landständen verblieben war; der Erzbischof von Bremen konnte unter andern ohne Zustimmung der Landstände keinen Krieg anfangen, keinen Frieden schließen. Daß die Krone Schweden, als sie zu dem Besitze des Herzogthums Bremen und Verden gelangte, eine solche Ausdehnung der landständischen Rechte nicht anerkannte, ist leicht zu erachten. Über die landständischen Rechte hatten mehrmals Unterhandlungen zwischen der Krone Schweden, der Ritterschaft und den Städten Bremen und Buxtehude stattgefunden, und waren Recessse abgeschlossen, ohne die streitigen Punkte gänzlich zu erledigen. Ein Bierthel Jahrhundert war erst seit Abschließung des Friedens von Münster und Osnabrück verflossen, das Andenken an die vormaligen landständischen Recessse war in ungeschwächter Kraft. Bei der vorliegenden Vorstellung kamen indeß diese Gegenstände nicht so sehr in Betracht, als vielmehr die politische Frage des Verhältnisses des Bremischen zum deutschen Reiche, sowohl in Betreff der Gegenwart als der Zukunft.

Die Ritterschaft suchte vorzüglich den Umstand herauszuheben, daß alles Dasjenige, dessen der König